

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderbrarup „Schul- und Sportgelände“ der Gemeinde Süderbrarup

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat in der Sitzung am 06.10.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderbrarup „Schul- und Sportgelände“ für ein Gebiet

nördlich der Kappelner Straße, westlich der Straße „Grüner Weg“

(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit Beginn des 16.10.2026 in Kraft.

Alle Interessierten können den Satzungstext und die Begründung und von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Süderbrarup in Süderbrarup, team Allee 22, - Zimmer EG 07 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Satzungstext und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-suederbrarup eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Aushang am: 08.10.2026
Abzunehmen am: 16.10.2026
Abgenommen am:



Im Auftrage:

(Herzog)

